

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kegelbahnen der Stadt Mansfeld**

---

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 13.02.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kegelbahnen der Stadt Mansfeld beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Kegelbahnen in den Ortsteilen Biesenrode, Großörner, Mansfeld und Piskaborn sind Einrichtungen der Stadt Mansfeld. Eine Nutzung der Kegelbahn erfolgt über eine Anmeldung beim Verantwortlichen der jeweiligen Kegelbahn / Hallenwart. Der Aushang mit den Verantwortlichen der jeweiligen Kegelbahn / Hallenwart ist gut sichtbar an der Eingangstür der Einrichtung anzubringen.
2. Die Stadt sichert als Eigentümer der Anlage die Haftung an Gebäude und Grundstück. Schadens- und Unfallansprüche aus der Benutzung der Kegelbahn in Form der Betätigung sind vom Nutzer über eigene Versicherungen zu regeln.
3. Verursachte Schäden oder Feststellungen von Schäden in der Kegelbahn sind dem Verantwortlichen der jeweiligen Kegelbahn / Hallenwart sofort anzuzeigen. Schäden die durch Verschulden des Nutzers entstehen, sind durch diesen zu tragen.

### **§ 2 Benutzerregeln**

1. Die Benutzung der Kegelbahn erfolgt grundsätzlich nach einer Einweisung durch den Verantwortlichen der jeweiligen Kegelbahn / Hallenwart.
2. Das Betreten der Kegelbahnen ist nur in Turnschuhen mit heller abriebfester Sohle bzw. Hallenturnschuhen zulässig.
3. Das Rauchen in der Kegelbahn ist verboten.

### **§ 3 Benutzungsentgelt**

1. Für die Nutzung der Kegelbahn wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
2. Das Benutzungsentgelt für die Kegelbahn beträgt je Bahn und Stunde:

**10,00 €**

3. Für die Benutzung der Kegelbahn während eines Turniers, ausgenommen Meisterschaften, werden als Benutzerentgelt 40 % des Startgeldes berechnet.
4. Das Benutzungsentgelt ist beim Verantwortlichen der Kegelbahn / Hallenwart zu entrichten. Dazu ist eine Zahlstelle eingerichtet.
5. Das Benutzungsentgelt für Mitglieder der Abteilung Kegeln richtet sich nach den bestehenden Betriebsvereinbarungen.

Diese Regelung gilt nicht für die private Nutzung der Kegelbahn durch Mitglieder der Abteilung Kegeln.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

1. Jeder Nutzer ist zur Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verpflichtet.
2. Verstöße gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung können bis zum Schadenersatz oder Hausverbot führen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kegelbahnen der Stadt Mansfeld tritt ab 01.03.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kegelbahnen der Stadt Mansfeld vom 17.12.2008 außer Kraft.

Mansfeld, den 14.02.2024



Andreas Koch  
Bürgermeister